

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)

Änderung vom 23. Juni 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 26. Oktober 1999¹ der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Nationalrats
und in die Stellungnahme des Bundesrats vom 1. März 2000²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965³ über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 41^{bis} Absatz 1 Buchstaben a und b und Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung⁴,

...

Art. 24 Abs. 5

⁵ Die Verordnung regelt den Rückerstattungsanspruch von Stockwerkeigentümergeinschaften sowie von anderen Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die das Recht der Persönlichkeit nicht erlangt haben, aber über eine eigene Organisation verfügen und im Inland tätig sind oder verwaltet werden.

¹ BBl 2000 634

² BBl 2000 ...

³ SR 642.21

⁴ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 132 Absatz 2 und 134 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von steuerbaren Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2000 fällig werden.

Nationalrat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2000⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2000

10829

⁵ BBl 2000 3614